



10/SN-295/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Zl. 341/92

12P P2
 03. Dez. 1992 *Klein*

DVR: 0487864

PW/NC

Dr. Alsch-Karant

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (Waffengesetznovelle 1992)
 Zl. 76 003/19-IV/11/92/L

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem übermittelten Entwurf der Waffengesetznovelle 1992 gibt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nachstehende

S T E L L U N G N A H M E

ab:

Die Änderung des Waffengesetzes in seiner bisherigen Form ist vor allem deswegen erforderlich geworden, um nach Abschluß des EWR-Vertrages Ausländer Inländern gleichzustellen (§ 10a).

Das wurde weiters zum Anlaß genommen, in einigen Bereichen des bisherigen Gesetzeswortlautes stilistische Vereinfachungen vorzunehmen und in der Praxis erkannte Lücken des Gesetzes zu füllen (Erweiterung des Kataloges der verbotenen Waffen und sonstigen verbotenen Gegenstände (§ 11), Verlässlichkeitssprüfung von Inhabern verbotener Waffen, (§ 11a) Meldepflicht der Notare über in einen Nachlaß fallende verbotene Waffe, (§ 25), Verwendung personenbezogener Daten, (§§ 40, 41).

- 2 -

Die im Vorblatt deklarierten Ziele erscheinen mit der erforderlichen Klarheit nun gesetzt, wobei allerdings angeregt wird, die Neuformulierung der Ziff. 8 des § 11 (1) insoferne unter dem Gesichtspunkt zu überprüfen, ob nicht eine eindeutigere Definition aufbauend auf der Definition des § 1 Waffengesetz gewählt werden sollte, da das Abstellen "auf unter einer Bezeichnung bekannte" Waffen doch in der Praxis vor allem im Hinblick auf die strengen Auslegungsregeln im Verwaltungsrecht zu Problemen führen könnte.

Abschließend wird auch noch angeregt zu überlegen, ob es im Zuge einer Novellierung des Waffengesetzes nicht sinnvoll wäre, die im § 36 vorgesehenen Strafen an betrachts der in letzter Zeit immer wieder in den Medien besprochenen Gewalttaten, die zum überwiegenden Teil mit Waffen verübt worden sind, für die weder eine Bewilligung zum Besitz, noch zum Führen vorgelegen ist, aus generalpräventiven Gründen empfindlich zu erhöhen.

Wien, am 18. November 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär